

Der Wille des Menschen am Lebensende

Unterschiede zwischen der Patientenverfügung und den Bestimmungen zum Lebensende

im Gesetz über Palliativpflege, Patientenverfügung und Begleiturlaub vom 16. März 2009	Anmerkungen	im Gesetz über Sterbehilfe und assistierten Suizid vom 16. März 2009
<p>Laut Palliativgesetz vom 16. März 2009 ist Palliativpflege die aktive, kontinuierliche und koordinierte Pflege bei Menschen, die sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Stadium einer schweren und unheilbaren Erkrankung befinden.</p> <p>Diese Pflege soll durch ein pluridisziplinäres Team unter Achtung der Würde der gepflegten Person durchgeführt werden. Sie deckt die Gesamtheit der körperlichen, psychischen und spirituellen Bedürfnisse der Person ab, umfasst die Behandlung von Schmerzen und psychischem Leiden und unterstützt das Umfeld der gepflegten Person.</p> <p>Dieses Gesetz hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugang zur Palliativpflege für jede Person in der Sterbephase zu schaffen, - durch die Einführung der Patientenverfügung und die Beschreibung des mutmaßlichen Willens, die Selbstbestimmung zu regeln - einen Urlaub zur Begleitung am Lebensende zu schaffen 	<p>In beiden Gesetzen ist vorgesehen, dass der Mensch seinen Willen für sein Lebensende im Vorfeld schriftlich festhalten kann, für den Fall, dass er, wenn er sterbend ist, sich nicht mehr mitteilen kann.</p> <p>Beide Gesetze bedienen sich ähnlicher, wenn nicht sogar manchmal gleicher Formulierungen, doch sie unterscheiden sich von einander.</p>	<p>Laut Euthanasiegesetz vom 16. März 2009, ist unter dem Wort „Euthanasie“ oder „Sterbehilfe“ die, von einem Arzt vorgenommene Handlung zu verstehen, welche willentlich dem Leben einer Person auf deren ausdrückliches und freiwilliges Verlangen hin, ein Ende bereitet.</p> <p>Dieses Gesetz hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Arzt, der eine Euthanasie oder einen assistierten Suizid gemäß den Bedingungen des Gesetzes durchführt, vor strafrechtlicher Verfolgung und Zivilklage auf Schadensersatz zu schützen, - eine Euthanasie oder einen assistierten Suizid zu ermöglichen, wenn der Arzt einverstanden ist, - durch die Einführung der "Bestimmungen zum Lebensende", den Ausdruck dieses Willens zu regeln.

<p align="center">Patientenverfügung Directive anticipée</p>	<p>Die Bezeichnungen: die französische Bezeichnung ist gesetzlich festgelegt, die deutsche wurde in Veröffentlichungen des Gesundheits- und des Familienministeriums definiert. Aus keiner der Bezeichnungen geht klar hervor, worum es sich handelt.</p>	<p align="center">Bestimmungen zum Lebensende Dispositions de fin de vie</p>
<p align="center">Ziel der schriftlichen Willensäußerung</p>		
<p>In einer Patientenverfügung legen Sie Ihren Willen schriftlich nieder, dass Sie, wenn Sie schwerkrank und sterbend sind, die Möglichkeiten der Palliativpflege in Anspruch nehmen wollen. Hierzu gehören unter anderem die Schmerz- und Symptomlinderung sowie Anhaltspunkte zu Ihrer Lebensqualität. Ebenso können Sie festlegen, dass Sie nicht durch Apparatedizin am Leben erhalten werden wollen, wenn keine Hoffnung auf Verbesserung Ihres Zustandes oder auf Heilung mehr besteht.</p>	<p>In beiden Gesetzen ist eine Vertrauensperson vorgesehen (siehe später)</p>	<p>In den Bestimmungen zum Lebensende können Sie Ihren Willen niederschreiben, unter welchen Bedingungen und Umständen Sie eine Euthanasie in Anspruch nehmen möchten.</p>
<p>Die Patientenverfügung ist eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für Ihren behandelnden Arzt. Der Arzt ist verpflichtet, Ihre Patientenverfügung zu berücksichtigen.</p>		<p>Der Arzt ist frei in seiner Entscheidung, und hat das Recht, Ihren Bestimmungen zum Lebensende nicht Folge zu leisten.</p>
<p align="center">Wer kann seinen Willen zum Lebensende schriftlich festhalten ?</p>		
<p>Jeder Mensch kann eine Patientenverfügung verfassen.</p>	<p>Für palliative Verfügungen zum Lebensende setzt das Gesetz weder eine Altersgrenze noch die bewiesene Handlungsfähigkeit voraus.</p>	<p>Jeder volljährige und geschäftsfähige Mensch kann seine Bestimmungen zum Lebensende verfassen.</p>

Wann können / sollten Sie Ihren Willen niederschreiben? - Wie lange ist Ihr Dokument gültig?		
<p>Niederschreiben: zu jeder Zeit. Im Gesetz ist keine Gültigkeitsdauer vorgesehen. Sie sollten jedoch alle 3 bis 5 Jahre Ihre Patientenverfügung durchlesen, neu datieren und unterzeichnen. Somit sieht der Arzt, dass Ihre Willensäußerung regelmäßig aktualisiert wurde.</p>		<p>Niederschreiben: zu jeder Zeit. Die Bestimmungen zum Lebensende müssen alle 5 Jahre bestätigt werden. Ab dem Datum der Registrierung bei der Commission Nationale de Contrôle et d'Evaluation (CNCE), muss diese Kommission alle 5 Jahre eine Bestätigung des Willens des Erklärenden verlangen.</p>
Was können Sie in Ihrer schriftlichen Willensäußerung festhalten?		
<p>In Ihrer „directive anticipée“ geben Sie an, ob und unter welchen Bedingungen, Sie welche medizinischen Behandlungen wie lange in Anspruch nehmen möchten. Es handelt sich hier um</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bedingungen, - die Begrenzung oder - die Einstellung einer Behandlung, Schmerzbehandlung eingeschlossen, sowie - um die psychologische und spirituelle Begleitung an Ihrem Lebensende. 		<p>In Ihren „dispositions de fin de vie“ legen Sie schriftlich die Umstände und Bedingungen fest, unter denen Sie eine Euthanasie wünschen, wenn der Arzt die vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen festgestellt hat.</p> <p>Sie haben in Ihren „dispositions de fin de vie“ die Möglichkeit, im Voraus die Vorkehrungen für Ihre Bestattung und Ihre Beerdigungszeremonie festzulegen.</p>

Ihre Vertrauensperson		
In der „directive anticipée“ haben Sie die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu benennen, die den behandelnden Arzt über Ihren Willen in Kenntnis setzt und welche der direkte Ansprechpartner für den Arzt ist.	Die Vertrauensperson besteht in beiden Gesetzgebungen. Durch ihre Aussagen vertritt sie Ihren schriftlich festgelegten Standpunkt. Wenn Sie beide Dokumente ausfüllen, sollten Sie die gleiche Vertrauensperson in beiden Dokumenten benennen.	In den „dispositions de fin de vie“ können Sie eine volljährige Vertrauensperson benennen, die den behandelnden Arzt über Ihren schriftlichen Willen, gemäß Ihrer letzten Erklärungen, in Kenntnis setzt. Falls der behandelnde Arzt Ihre schriftlich angefragte Euthanasie ablehnt, obliegen der Vertrauensperson die weiteren Entscheidungen.
Wann tritt Ihre schriftliche Willensäußerung in Kraft?		
Die „directive anticipée“ gilt für den Fall, dass Sie sich im fortgeschrittenen Stadium oder im Endstadium einer schweren und unheilbaren Erkrankung befinden, und dass Sie zudem mitteilungsunfähig sind. Eine Patientenverfügung gilt nicht im Notfall.	In beiden Fällen ist die Situation, in denen der schriftlich festgelegte Wille in Kraft treten soll, ähnlich, die Beschreibung der Situation ist unterschiedlich.	Die „dispositions de fin de vie“ gelten für den Fall, dass Sie - aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung von einem schweren und unheilbaren Leiden betroffen sind, - bewusstlos sind, - und dass diese Situation nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft nicht umkehrbar ist.
Form der schriftlichen Willensäußerung		
Sie können Ihre „directive anticipée“ frei verfassen oder die Vorlage von „Omega 90“, benutzen.	Die freie Verfassung gilt für beide Dokumente.	Sie können Ihre „dispositions de fin de vie“ frei verfassen oder die Vorlage der „Commission Nationale de Contrôle et d'Évaluation“ (CNCE) benutzen.

<p>Damit Ihre „directive anticipée“ vom behandelnden Arzt zur Kenntnis genommen werden kann, bedarf es der Schriftform, und sie muss von Ihnen selbst datiert und unterzeichnet werden.</p>	<p>Datierte und unterschriebene Schriftform für beide Dokumente.</p> <p>Die Patientenverfügung bleibt beim Schreiber, Kopie(n) erhalten die Vertrauensperson(en) und der behandelnde Arzt.</p> <p>Die Bestimmungen zum Lebensende müssen bei der CNCE registriert werden.</p>	<p>Damit Ihre „dispositions de fin de vie“ rechtskräftig werden, bedarf es der Schriftform, sie müssen von Ihnen selbst datiert und unterzeichnet werden, und sie müssen bei der CNCE registriert werden.</p>
<p>Wenn Sie körperlich nicht in der Lage sind, Ihren Willen selbst niederzuschreiben und zu unterzeichnen</p>		
<p>Sind Sie dauerhaft physisch nicht in der Lage, Ihre „directive anticipée“ niederzuschreiben und zu unterzeichnen, so können Sie zwei Zeugen beauftragen, Ihren Willen niederzuschreiben.</p> <p>Beide bezeugen schriftlich, dass der in Ihrer Patientenverfügung niedergeschriebene Wille dem entspricht, was Sie ausgedrückt haben.</p> <p>Die „directive anticipée“ muss von den beiden Zeugen datiert und unterzeichnet werden, unter Angabe ihrer Namen und Funktion.</p>	<p>In der Patientenverfügung genügen 2 Personen, die niederschreiben, und durch ihre Unterschrift bezeugen.</p> <p>Bei den Bestimmungen zum Lebensende sind es 3 volljährige Personen die unterschreiben müssen, was eine von ihnen niedergeschrieben hat. Zusätzlich ist die Bescheinigung des Arztes hinzuzufügen.</p>	<p>Sind Sie dauerhaft physisch nicht in der Lage, Ihre „dispositions de fin de vie“ abzufassen und zu unterzeichnen, so kann Ihr Wille eine Euthanasie anzufragen, in Anwesenheit von zwei volljährigen Zeugen, von einer volljährigen Person Ihrer Wahl schriftlich festgehalten werden.</p> <p>Die „dispositions de fin de vie“ müssen von der sie niederschreibenden Person, den beiden Zeugen und ggf. von Ihrer benannten Vertrauensperson datiert und unterzeichnet werden.</p> <p>Sie müssen die Information enthalten, dass der Antragsteller weder in der Lage ist selbst zu schreiben noch zu unterzeichnen, sowie die Ursache dieser Unfähigkeit.</p> <p>Ein ärztliches Attest, das die dauerhafte physische Unfähigkeit bestätigt, muss den „dispositions de fin de vie“ beigelegt sein.</p>

Änderung oder Annullierung Ihres schriftlichen Willens		
<p>Sie können ihre „directive anticipée“ jederzeit zurücknehmen oder anpassen. Jede Änderung muss von Ihnen datiert und unterzeichnet werden.</p> <p>Bei größeren Änderungen ist es ratsam, die alte Patientenverfügung durch eine neue zu ersetzen.</p> <p>Solange Sie sich äußern können, stehen Ihre Aussagen über dem schriftlich Verfassten.</p>		<p>Sie können ihre „dispositions de fin de vie“ jederzeit zurücknehmen oder anpassen. Jede Änderung muss bei der Commission Nationale de Contrôle et d'Évaluation registriert werden.</p>
Pflichten des Arztes		
<p>Falls Sie sich im Endstadium einer schweren und unheilbaren Erkrankung befinden, muss Ihr behandelnder Arzt sich nach der Existenz Ihrer „directive anticipée“ erkundigen.</p> <p>Falls Ihre „directive anticipée“ nicht in Ihrer Krankenakte liegt, muss Ihre Vertrauensperson oder eine andere Person, die Sie beauftragt haben, eine Kopie Ihrer „directive anticipée“ an den Arzt weiterleiten.</p>	<p>Bei Behandlung eines Menschen am Lebensende ist der Arzt gehalten nachzufragen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - er eine Patientenverfügung geschrieben hat und - bei der CNCE Bestimmungen zum Lebensende registriert sind. 	<p>Jeder Arzt der einen Patienten behandelt, der sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Endstadium oder - in einer medizinisch ausweglosen Situation befindet, muss sich bei der „Commission Nationale de Contrôle et d'Évaluation“ erkundigen, ob eine Registrierung von „dispositions de fin de vie“ auf den Namen des Patienten vorliegt.

<p>Falls die Patientenverfügung den Überzeugungen des Arztes widerspricht, muss dieser, nach Rücksprache mit der Vertrauensperson oder der Familie, den Menschen am Lebensende innerhalb von 24 Stunden an einen anderen Arzt weiterleiten, der gewillt ist, die Patientenverfügung zu achten.</p>		<p>Wenn der behandelnde Arzt eine Euthanasie ablehnt, ist er verpflichtet die Vertrauensperson innerhalb von 24 Stunden zu informieren und den Grund der Ablehnung anzugeben.</p> <p>Auf Anfrage der Vertrauensperson, muss der Arzt die Krankenakte an den Arzt, der von Ihnen im Voraus bestimmt wurde, oder von der Vertrauensperson bestimmt wird, weitergeben.</p>
<p>Falls Sie keine schriftliche „directive anticipée“ verfasst haben, sucht der Arzt Ihren mutmaßlichen Willen herauszufinden, bei allen Personen, die Kenntnis über Ihren Willen bezüglich Ihres Lebensendes haben könnten.</p>		<p>Es kann keine Euthanasie praktiziert werden, wenn der Arzt Kenntnis von einer Willensbekundung Ihrerseits erlangt, die später als die ordnungsgemäß registrierten „dispositions de fin de vie“ erfolgte und Ihren Wunsch nach Euthanasie widerruft.</p>